

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Gründungsgeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 23. Juni 1890.	Nr 21.
Inhalt: I. Eisenbahn-Wesen: Abänderung des §. 35 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D zu diesem Reglement . . . Seite 137 2. Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reiches vom 1. bis Ende April 1890. 138 3. Post- und Steuer-Wesen: Nach- und Vorkontrollen für gewerbesteuerliche Zwecke im Grenzgebiet der Provinz Westfalen; — Verordnungen in dem Gebiete oder den Bezugsstellen der Post- und Steuerstellen; — bezgl. der Zehnprozentsteuer 139	4. Wegemeindefinanzverhältnisse: Statistische Übersicht über den Finanzverhältnissen, von Reichsamt des Innern veröffentlichten Ergebnisse; — Ergebnisse eines Vorkontrollens Buches für das Deutsche Reich auf das Jahr 1890 140 5. Rechtswesen: Ermächtigung; — Befreiung von Steuer-Verbindlichkeiten; — Verträge; — Verträge . . . 141 6. Marine und Schiffahrt: Ergebnisse des I. Reichstages zur seefähigen Schiffsflotte für 1890 141 7. Waldgesetz: Verhandlung von Waldkassen aus dem Reichsgebiet 141	

I. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des §. 35 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D zu diesem Reglement.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. nachstehende Abänderungen des §. 35 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D zu diesem Reglement beschloffen:

- I. In §. 35 Absatz 2 sind die Worte „Eis- und“ zu streichen.
- II. Im ersten Absatz der Bestimmung unter I der Anlage D ist am Schluß hinter den Worten „Schotterhalt“ einzuschalten:
 „sowie ferner aus dem ge-
 nannten faserichten Sprengstoff“
- III. In der Bestimmung unter IIa der Anlage D ist vor den Worten „sowie ferner aus dem ge-
 genannten faserichten Sprengstoff“ einzuschalten:
 „aus Substanz (einem Gemenge von Ammoniumsulfat und Nitrobenzol).“
- IV. Hinter der Bestimmung unter XXXI der Anlage D ist folgende Bestimmung hinzuzufügen:
 „XXXIa. Mit Fett oder Oel getränktes Papier sowie Stäbe aus solchem
 werden zu den vorstehend unter XXXI Absatz 1 angegebenen Bedingungen befördert.“

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juni d. J. in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1890.

Der Reichstanzler.
v. Caprivi.